

Prof. Dr. jur. Dirk-M. Barton

Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsrecht an der Universität Paderborn

Interview mit Prof. Dr. D.-M. Barton,

Frage: Wie die aktuelle Entwicklung zeigt, hat das Thema **Compliance** auch die Chefetagen der Unternehmen erreicht. In aktuellen Beiträgen ist immer wieder von gesteigerten Haftungsrisiken die Rede. Wie lässt sich der Begriff Compliance eigentlich beschreiben?

Antwort: Compliance bedeutet dem Grund nach nichts anderes als die Einhaltung von Rechtsvorschriften im Unternehmen. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Allerdings ist Compliance darüber hinaus zu einem Phänomen geworden, das die Geschäftsleitung verpflichtet, ein Gesamtpaket zu schnüren, das auch die notwendigen organisatorischen Maßnahmen umfasst, die Compliance-gerechtes Verhalten sicher stellen. Sofern diesen Notwendigkeiten nicht entsprochen wird, sehen sich die Organe eines Unternehmens wie die Vorstandsmitglieder einer AG und die Geschäftsführer einer GmbH in der Gefahr, durch eine verschärfte Gesetzeslage in die persönliche Haftung zu geraten.

Frage: Wieso spricht man von einer verschärfen Gesetzeslage? Hat sich hier im Vergleich zu früher etwas geändert?

Antwort: Vor einigen Jahren ist durch das sog. KonTraG über §93 Abs.2 AktG, der entsprechend auch für GmbHs gilt, eine persönliche Schadenshaftung der Unternehmensorgane eingeführt worden. Sorgen diese nicht für ein entsprechendes Risiko-Management, zu dem auch die Compliance-Pflicht zählt, so haften sie persönlich dem Unternehmen und zwar alle Organmitglieder als Gesamtschuldner. Hinzu kommt dann auch noch eine Beweislastumkehr. Sie müssen im Streitfall den Beweis dafür erbringen, alle Compliance-notwendigen Maßnahmen pro-aktiv ergriffen zu haben. Gelingt ihnen das nicht, sind sie zum Schadensersatz verpflichtet.

Frage: Die Gefahr einer möglichen zivilrechtlichen Haftung ist schon gravierend genug. Kann es darüber hinaus noch weitere Haftungsrisiken geben?

Antwort: Ganz zweifellos! Neben der zivilrechtlichen Haftung besteht die Gefahr, auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Erst 2009 hat der Bundesgerichtshof – im Übrigen zum ersten Mal – die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Compliance-Managers beleuchtet und im Ergebnis bejaht. Dies ist derjenige, der die Aufgabe übernommen hat, im Unternehmen für rechtskonformes Verhalten zu sorgen.

Was aber für den Compliance-Manager gilt, gilt originär erst recht für die Organe des Unternehmens. Diese sind kraft ihrer Funktion sogenannte „Garanten“ dafür, dass im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit auch außenstehenden Dritten keine Schäden zugefügt werden. Ermangelt es also an entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen, so sehen sich alle Organmitglieder einem strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt.

Frage: Was empfehlen Sie angesichts solcher Haftungsszenarien den Unternehmen?

Antwort: Zu empfehlen ist, dass jede Unternehmensleitung eine Compliance-Strategie festlegt. Dazu zählt zunächst einmal das uneingeschränkte Bekenntnis zu Compliance-gerechtem Verhalten, das sodann auch im Unternehmen gelebt werden muss. Ferner ist eine „Risikoidentifikation“ vorzunehmen, d.h. eine Übersicht über die Risikoschwerpunkte zu erstellen. Sodann muss in einem weiteren Schritt eine „Risikobewertung“ unter dem Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit und der denkbaren Schadenshöhe erfolgen. Der dritte Schritt ist die Etablierung eines operativen Compliance-Managements. Dazu zählt die Auflistung der denkbaren Risiken und der entsprechenden Gegenmaßnahmen in einem Orga-Handbuch. Hinzukommen muss ein Informations- und Kontrollsystem, d.h. die regelmäßige Überwachung der Prozessabläufe und vor allem auch die regelmäßige Schulung auf allen Hierarchieebenen.

Frage: Inwieweit kann sich eine Geschäftsleitung über solche pro-aktiven Maßnahmen hinaus vor einer Haftung weitgehend bewahren?

Antwort: Zweckmäßig ist es durchaus – je nach der Größe des Unternehmens – unterhalb der Geschäftsführungsebene – einen Compliance-Verantwortlichen einzusetzen, bei dem die Fäden zusammenlaufen. Dies befreit die Mitglieder der Geschäftsführung nicht von jeglicher Haftung, da sie diesen Beauftragten kontrollieren müssen. Es erleichtert indessen die Exkulpation.

Frage: Sie haben bisher über die Prävention gegen eine persönliche Haftung gesprochen. Hat Compliance-gerechtes Verhalten darüber hinaus auch noch eine weitere Dimension für das jeweilige Unternehmen?

Antwort: Ja, denn Compliance-gerechtes Verhalten wird in der Zukunft auch strategische Vorteile im Wettbewerb mit konkurrierenden Unternehmen schaffen. Daher muss Compliance-adäquate Arbeit auch als ein Werbefaktor begriffen

werden, der durch das jeweilige Unternehmen entsprechend kommuniziert werden sollte. Das steigert die Reputation und damit auf längere Sicht auch den Unternehmenswert.